

Merkblatt

für die Anerkennung der Sachverständigen für Erd- und Grundbau

I. Einleitung

Für die Aufnahme in das Verzeichnis der Anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht bzw. Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau nach der Muster-Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige der ARGEBAU (M-PPVO) bzw. der dazu erlassenen Landesverordnungen geben wir im Folgenden einige grundsätzliche Erläuterungen zu diesem Verzeichnis sowie die für eine Antragstellung zu beachtenden Punkte.

Das Verzeichnis der Anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau bzw. Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau hat den Zweck, den für das jeweilige Bauvorhaben zuständigen Aufsichtsbehörden eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen zu benennen, die ihre Eignung für die Mitwirkung bei der Prüfung von Bauvorhaben nachgewiesen haben. Die Obersten Bauaufsichtsbehörden sind gehalten, so zu verfahren, weil der Gesetzgeber in den Bauordnungen mehrerer Länder den Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit eingeräumt hat, Sachverständige für die Prüfung von Bauanträgen heranzuziehen.

II. Antragsverfahren

Die Antragsteller, die in diesem Verzeichnis geführt werden wollen - die also einen Eignungsnachweis für die Mitwirkung bei der Prüfung von Bauvorlagen erbringen wollen - müssen ihren Antrag bei der für ihren Sitz zuständigen **Ingenieurkammer** oder der **Obersten Bauaufsichtsbehörde** schriftlich stellen (**Anerkennungsstelle**).

In dem Antrag ist anzugeben, in welcher Gemeinde der Antragsteller seinen Gesellschaftssitz oder seine Niederlassung hat.

In der Regel sind folgende Unterlagen je 2-fach einzureichen:

1. Lückenlose Beschreibung des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufstellung,
2. je eine beglaubigte Ablichtung aller Zeugnisse über die Ausbildung und die bisherigen Tätigkeiten,
3. polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate sein sollte,
4. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und die Durchführung von Bauvorhaben ist.

Daneben gelten evtl. zusätzliche Bestimmungen der Landesverordnungen, die bei der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde zu erfragen sind.

III. Besondere Voraussetzungen

Nachweise gemäß § 23 M-PPVO (**Besondere Voraussetzungen**)

Als Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studienganges mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig waren, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse im Erd- und Grundbau verfügen,
4. weder selbst noch ihre Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 M-PPVO an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Satz 1 Nr. 3 ist durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu führen; von denen mindestens zehn Gutachten, wovon **zwei** wiederum gesondert vorzulegen sind, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben auf folgenden Gebieten zeigen müssen:

- a) die Baugrundverformung und ihrer Wirkung auf die bauliche Anlage (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
- b) die Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
- c) Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens,
- d) Ermittlung oder Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Methodik ihrer Untersuchung.

Ferner ist von den Antragstellern ein Nachweis vorzulegen bzw. eine Versicherung abzugeben, dass sie

- aa. die Versuchsgeräte zur Untersuchung des Baugrundes und zur normgemäßen Ermittlung der Kenngrößen des Baugrundes selbst besitzen oder
- bb. über diese Versuchsgeräte und über die Versuchsergebnisse frei verfügen können.

In der Regel werden mindestens Geräte für folgende Bodenuntersuchungen bzw. Versuche erforderlich:

- Entnahmegерäte für Bodenproben (Sonder-, Bohr-, Schürfproben DIN 4021)
 - Sondier- und Handbohrgeräте (DIN 4021 / 4094)
 - Versuchsgeräте für
 - Wassergehalt (DIN 18121)
 - Fließ-, Ausroll- und Schrumpfgrenze (DIN 18122)
 - Korngrößenverteilung (DIN 18123)
 - Korndichte (DIN 18124)
 - Dichte (DIN 18125)
 - lockerste und dichteste Lagerung (DIN 18126)
 - Proctordichte (DIN 18127)
 - Glühverlust (DIN 18128)
 - Kalkgehalt (DIN 18129)
 - Wasserdurchlässigkeit (DIN 18130)
- Druck-Setzungseigenschaften:
- einaxiale Kompression und Druckfestigkeit (DIN 18136)
 - Verformungsmodul aus Plattendruckversuch (DIN 18134)
 - Scherfestigkeit (DIN 18137)

Um die fachliche Eignung vollumfänglich und abschließend in einer einheitlichen Überprüfung beurteilen zu können, ist zusätzlich eine schriftliche Prüfung vorgesehen. Die schriftliche Prüfung wird in einem zeitlichen Umfang von 150 Minuten zu den unter Ziffer 4 a) bis d) genannten Gebieten durchgeführt werden. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird neben der Bewertung der vom Antragsteller eingereichten Gutachten Grundlage für die Empfehlung des Beirates an die Antragsstellen über die fachliche Eignung des Antragstellers sein.

Daneben gelten evtl. zusätzliche Bestimmungen der Landesverordnungen, die bei der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde zu erfragen sind.

IV. Kosten, Veröffentlichung

Wir weisen darauf hin, dass der bei der Bundesingenieurkammer bestehende **Beirat Erd- und Grundbau** (Sachverständigenausschuss) in der Regel zweimal jährlich tagt. Ihre Unterlagen müssen deshalb rechtzeitig bei der Anerkennungsstelle eingegangen sein, damit vorher eine Prüfung und Auswertung stattfinden kann.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei der Bearbeitung solcher Anträge dem Antragsteller Kosten von

EUR 1.500,00 zzgl. gesetzl. USt

entstehen, die bei Antragstellung im Voraus zu begleichen sind. Eine Behandlung der Anträge durch den Beirat erfolgt nur, wenn die Kosten vollständig erstattet sind.

Die Liste über die anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau wird im „**Deutschen Ingenieurblatt**“ und im Internet unter **www.bingk.de** veröffentlicht.

Berlin, Januar 2007